

Metalldiebstahl

geht uns alle an –

Gemeinsam handeln!



Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte **Metallhändler,**

die deutsche Wirtschaft sagt den Metalldieben den Kampf an. Mit einem Bündnis gegen Metalldiebe wehren sich Unternehmen seit 2012 gemeinsam. Mit steigenden Rohstoffpreisen entstehen den Unternehmen mit sensibler Infrastruktur sowie den Metallhändlern zunehmend wirtschaftliche Schäden und Beeinträchtigungen im täglichen Geschäft. Für eine effektive Bekämpfung des Metalldiebstahls gründeten Deutsche Bahn, Deutsche Telekom, RWE und der Verband Deutscher Metallhändler im Juli 2012 eine Sicherheitspartnerschaft gegen Metalldiebstahl (SIPAM), deren Mitgliederzahl sich inzwischen auf 13 erhöht hat. Die Bundes- und Landespolizei als starke Partner tragen ebenfalls mit ihrem Know-how und Einsatz dazu bei, präventiv gegen Metalldiebstahl vorzugehen.

Um auch Sie als Händler am Ort des Geschehens zu sensibilisieren und vor kriminellen Handlungen zu schützen, überreichen wir Ihnen diese Broschüre. Sie beinhaltet zum einen die strafrechtliche Betrachtung von Metalldiebstahl und Handlungsempfehlungen. Zum anderen gibt sie eine Übersicht der am häufigsten gestohlenen Materialien und Gegenstände der in der Sicherheitspartnerschaft vertretenen Unternehmen. Das Diebesgut besteht überwiegend aus Kupfer, Aluminium, Bronze und Eisen.

Scheuen Sie sich nicht, Hilfe zu holen und Vorkommnisse anzuzeigen.

Folgen Sie Ihrem Bauchgefühl!

Gemeinsam handeln – wir setzen auf Ihre Unterstützung!



Sicherheitspartnerschaft gegen Metalldiebstahl

Handlungsempfehlungen

Wie können Sie sich als Aufkäufer von Altmetall vor kriminellen Machenschaften schützen bzw. was können Sie tun, damit strafbare Handlungen verhindert werden?

1. Lassen Sie sich den Auftrag zeigen!

Aufträge zur Beseitigung von Altmetallen erteilen die Unternehmen immer in schriftlicher Form. Der Auftragnehmer wird über einen festgelegten Regelprozess mittels Ausschreibungen und der damit im Zusammenhang stehenden Auswahl beauftragt.

2. Riskieren Sie nichts beim Ankauf von Metall!

Orientieren Sie sich beim Ankauf von Altmetall an den von den Verbänden herausgegebenen Leitfäden zu diesem Thema und lassen Sie die notwendige kaufmännische Sorgfalt walten.

3. Kontaktieren Sie im Zweifel umgehend die Polizei!

Wenn Sie Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Handelns des Lieferanten bekommen, verständigen Sie umgehend die Polizei unter Notruf 110 oder die Bundespolizei unter der 24 Stunden erreichbaren kostenfreien Servicenummer 0800 6 888 000.

4. Nutzen Sie auch das Internet, um sich zu informieren!

Sie erhalten auf der Seite der Sicherheitspartnerschaft (SIPAM) weitere wichtige Informationen.



Des Weiteren steht Ihnen das Plakat elektronisch auf unserer Internetseite www.sipam.de zur Verfügung.



www.sipam.de

Kontakt

So erreichen Sie die SIPAM-Mitgliedsunternehmen.



Amprion GmbH
Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund
Tel.: 0231 5849-0
Internet: <http://amprion.net/kontakt>



TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth
Tel.: 0921 50740 2072
E-Mail:
johannes.brand@tennet.eu



BDSV e.V.
Berliner Allee 57
40212 Düsseldorf
Tel.: 0211 8289530
E-Mail: zentrale@bdsv.de



ThyssenKrupp Steel Europe AG
Kaiser-Wilhelm-Straße 100
47166 Duisburg
Tel.: 0203 5244456
E-Mail:
klaus.saleika@thyssenkrupp.com



BVSE
Hohe Straße 73
53119 Bonn
Tel.: 0228 9884916
E-Mail: guschall-jaik@bvse.de



TransnetBW GmbH
Ohmstraße 4
73240 Wendlingen
Tel.: 0711 218582237
E-Mail:
sipam@transnetbw.de



Deutsche Bahn AG
Potsdamer Platz 2
10785 Berlin
Tel.: 030 2971066
E-Mail:
konzernsicherheit@deutschebahn.com



Vattenfall Europe Mining AG
Vom-Stein-Straße 39
03050 Cottbus
Tel.: 03564 6 94401
E-Mail:
sicherheit_cottbus@vattenfall.de



Deutsche Telekom AG
Friedrich-Ebert-Allee 140
53113 Bonn
Tel.: 0228 1810
E-Mail: sipam@telekom.de



VDM e.V.
Hedemannstraße 13
10969 Berlin
Tel.: 030 259373810
E-Mail: vdm@vdm.berlin



MIBRAG GmbH
Glück-Auf-Straße 1
06711 Zeitz
Tel.: 03441 6840
E-Mail: sipam@mibrag.de



50Hertz Transmission GmbH
Eichenstraße 3a
12435 Berlin
Tel.: 030 51500
E-Mail: info@50hertz.com



RWE AG
Opernplatz 1
45128 Essen
Tel.: 0201 1220061
E-Mail: groupsecurity@rwe.com

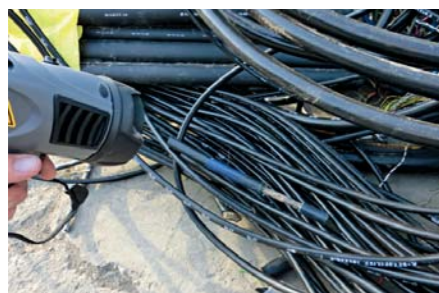
Einsatz von Produktkennzeichnungstechnologien

Die meisten Mitgliedsunternehmen der SIPAM kennzeichnen ihre Anlagen mit künstlicher DNA. Die mit bloßem Auge nahezu unsichtbare Markierung erlaubt unter UV-Licht eine sehr detaillierte Zuordnung des Materials. Prüfen Sie angeliefertes Material mit einer geeigneten UV-Lampe*.

Diese Form von Eigentumskennzeichnung bietet zwei wesentliche Vorteile. Metalle können so ohne größeren technischen Aufwand mit Markierungen versehen werden, welche mit bloßem Auge so gut wie nicht zu erkennen sind und doch eine genaue Zuordnung zu Unternehmen und Verbauungsort zulassen.



Werden so gekennzeichnete Metalle durch kriminelle Personen entwendet, so überträgt sich je nach verwendeter Technologie die Markierung auf den Täter, seine Kleidung und seine Werkzeuge. Auch in Fahrzeugen, welche zum Abtransport von gestohlenen Metallen genutzt werden, lässt sich künstliche DNA nachweisen – und das mit relativ einfachen Mitteln, mittels UV-Lampe und digitalem Mikroskop.



Leuchtend fluoreszierende Farben unter UV-Licht und mikroskopisch kleinste Plättchen können Auskunft über die rechtmäßige Herkunft des Materials geben und können Täter verraten.

Die Verbände der Recyclingwirtschaft BDSV, BVSE und VDM sind in das Projekt eingebunden und fördern entsprechende Kontrollen in ihren Mitgliedsunternehmen.

Helfen Sie mit! Schauen Sie nicht weg, sondern melden Sie mutmaßliche Straftäter!

* Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Fachverband.

Strafrechtliche Relevanz...

...von Diebstahlshandlungen
(Auszüge StGB)

Eine Wegnahme des Eigentums eines anderen durch Unberechtigte stellt eine Straftat dar, die nach dem Strafgesetzbuch (StGB) unter Strafe gestellt ist. Zum Eigentum gehören natürlich auch Teile eines Ganzen, die aus bestimmten Erwägungen heraus entwendet werden, um sie anschließend, zum Beispiel gewinnbringend, zu verkaufen.

§ 242 StGB „Diebstahl“

Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 243 StGB „Besonders schwerer Fall des Diebstahls“

In besonders schweren Fällen wird der Diebstahl mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter zur Ausführung der Tat in ein Gebäude, einen Dienst- oder Geschäftsraum oder in einen anderen umschlossenen Raum einbricht, einsteigt, mit einem falschen Schlüssel oder einem anderen nicht zur ordnungsmäßigen Öffnung bestimmten Werkzeug eindringt oder sich in dem Raum verborgen hält, usw. ...

§ 257 StGB „Begünstigung“

Wer einem anderen, der eine rechtswidrige Tat begangen hat, in der Absicht Hilfe leistet, ihm die Vorteile der Tat zu sichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 258 StGB „Strafvereitelung“

Wer absichtlich oder wissentlich ganz oder zum Teil vereitelt, dass ein anderer dem Strafgesetz gemäß wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft oder einer Maßnahme unterworfen wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 259 StGB „Hehlerei“

Wer eine Sache, die ein anderer gestohlen oder sonst durch eine gegen fremdes Vermögen gerichtete rechtswidrige Tat erlangt hat, ankauft oder sonst sich oder einem Dritten verschafft, sie absetzt oder abzusetzen hilft, um sich oder einen Dritten zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 261 StGB „Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte“

Wer einen Gegenstand, der aus einer rechtswidrigen Tat herrührt, verbirgt, dessen Herkunft verschleiert oder die Ermittlung der Herkunft, das Auffinden, den Verfall, die Einziehung oder die Sicherstellung eines solchen Gegenstandes vereitelt oder gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

...bei Störung öffentlicher Betriebe sowie gefährlichen Eingriffen
(Auszüge StGB)

Gravierender sind die Folgen, wenn der Täter die Sicherheit des Bahnverkehrs beeinträchtigt oder die Störung von Telekommunikationsanlagen vornimmt und dadurch Leib und Leben anderer Menschen gefährdet.

§ 315 StGB „Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr“

Wer die Sicherheit des Schienenbahn-, Schwebebahn-, Schiffs- oder Luftverkehrs dadurch beeinträchtigt, dass er

1. Anlagen oder Beförderungsmittel zerstört, beschädigt oder beseitigt,
2. Hindernisse bereitet,
3. falsche Zeichen oder Signale gibt oder
4. einen ähnlichen, ebenso gefährlichen Eingriff vornimmt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 316b StGB „Störung öffentlicher Betriebe“

Wer den Betrieb

1. von Unternehmen oder Anlagen, die der öffentlichen Versorgung mit Postdienstleistungen oder dem öffentlichen Verkehr dienen,
2. einer der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Licht, Wärme oder Kraft dienenden Anlage oder eines für die Versorgung der Bevölkerung lebenswichtigen Unternehmens oder
3. einer der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit dienenden Einrichtung oder Anlage

dadurch verhindert oder stört, dass er eine dem Betrieb dienende Sache zerstört, beschädigt, beseitigt, verändert oder unbrauchbar macht oder die für den Betrieb bestimmte elektrische Kraft entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 317 StGB „Störung von Telekommunikationsanlagen“

Wer den Betrieb einer öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationsanlage dadurch verhindert oder gefährdet, dass er eine dem Betrieb dienende Sache zerstört, beschädigt, beseitigt, verändert oder unbrauchbar macht oder die für den Betrieb bestimmte elektrische Kraft entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Übersicht der am häufigsten gestohlenen Materialien und Gegenstände

Deutsche Telekom AG



Kunststoffmantelkabel mit kunststoffisolierten Kupferadern, mögliche Kabeldurchmesser von 1 bis 12 cm



Stahlwellmantelkabel mit papierisolierten Kupferadern, verschiedene Kabeldurchmesser möglich



Bleimantelkabel mit papierisolierten Kupferadern, mögliche Kabeldurchmesser von 1 bis 12 cm, Kabelmantel auch ohne Kunststoffumhüllung (nur Blei) möglich

ThyssenKrupp Steel Europe AG



Düsenstock



Blasform



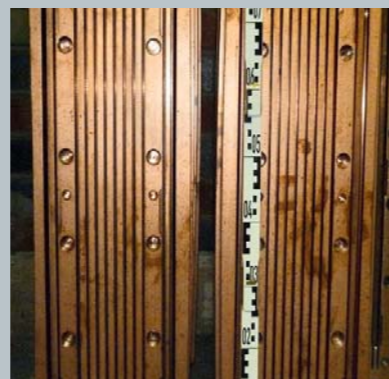
Ofenreiter



Cu-Kühlelement



Ofenrolle



Kupferschmalseite

RWE AG, Vattenfall Europe Mining AG, 50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TenneT TSO GmbH, TransnetBW GmbH, MIBRAG GmbH



Erdungsbrücke, Länge der Brücken: zwischen 0,3 und 0,5 m
 • Querschnitt: 70 mm²
 • Gewicht: ca. 1 kg/m

Merkmale: transparente Isolierung, hochflexibel, gepresste Kabelschuhe, teilweise verzinkte Beschichtung



Energiekabel Kunststoffisolierung und Spannungsebene 110 kV
 Durchmesser: 40 und 200 mm
 Aufbau: mehrschichtig mit einem oder bis zu vier Leitern aus Aluminium oder Kupfer



Kupferseilerdungung
 Länge der Seile: 6 oder 8 m
 • Querschnitt: 70 mm²
 • Gewicht: ca. 1 kg/m
 Merkmale: transparente Isolierung, hochflexibel, gepresste Kabelschuhe



Erdungskabel
 Länge der Seile: individuell
 • Querschnitt: 70 mm²
 • Gewicht: 0,85 kg/m
 Merkmale: keine Isolierung, verzinkte Beschichtung



Niederspannungskabel aus Kupfer 4 x 120 mm²



30 kV-Hochspannungskabel aus Kupfer 3 x 120 mm² und 3 x 70 mm²

Deutsche Bahn AG und RWE AG



PVC-Aderleitung 750V 35



PVC-Aderleitung 750V 50



Stegklemme (Kupfer)



C- und E-Klemme (Kupfer)



Hängerklemme (Kupfer)



Endbündklemmen
(Kupfer und Bronze)



Seitenhalterklemme (Kupfer)



Anschlussplatte (Kupfer)



Kabelschuhe
(Kupfer und Aluminium)



Kauschen und Kerbverbinder
(Kupfer)



Anschlussklemme (Eisenguss),
Presskabelschuh (Alu und Kupfer
verzinkt),
Kerbhülse und Kausche (Kupfer)



Pressverbinder (Kupfer und Bronze)



Fahrseil auf Kabeltrommel
(Aluminium) 240 mm²,
Durchmesser 20,3 mm



Hänger komplett



Aluminiumseil
243 mm²



Kupfer- und Bronzeseile



Kupferkabel
50 mm²



Fahrdraht (Kupfer)



Fahrdrahtstoßverbinder (Kupfer)



Kleinteil zur Befestigung von
Schienen (Stahl)



Kralle zur Befestigung



Kleinteil zur Befestigung von
Schienen (Stahl)



Speiseklemme



Handweiche

Herausgeber

SIPAM
www.sipam.de

Produziert von:
Deutsche Bahn AG
Konzernsicherheit
Potsdamer Platz 2
10785 Berlin



Kompetent. Kostenlos. Neutral.

Wir danken der Polizei, insbesondere der Kommission Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes, für die gute und konstruktive Zusammenarbeit bei der Erarbeitung dieser Broschüre.

Änderungen vorbehalten, Einzelangaben ohne Gewähr.
Stand: Juli 2014

Fotonachweis:
Deutsche Bahn AG, Deutsche Telekom AG,
ThyssenKrupp Steel Europe AG, RWE AG,
Vattenfall Europe Mining AG, Amprion GmbH,
50Hertz Transmission GmbH, VDM, Fotolia